

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 27 / 2019

Mittwoch, 9. Oktober 2019

41 . Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Alfred Nagengast

der im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Herr Nagengast wurde am 01.08.1973 als Kraftfahrer für das Tiefbauamt des Landkreises Forchheim eingestellt. Später erfolgte der Einsatz von Herrn Nagengast als Schulhausmeister bis er im Jahr 1992 in den wohlverdienten Ruhestand ging.

Herr Nagengast war ein absolut zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter, der sich sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kollegen größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Forchheim, 5.10.2019

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Klaus Ponner
Personalratsvorsitzender

2.

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung
von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen
der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentli-

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf; Herr Alfred Nagengast
2. Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)

chen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2019)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben, für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom 15. November 2019 bis einschließlich 14. Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Bad Staffelstein, den 08.10.2019

Alberts, LORin